

Friedhofsordnung

für den Friedhof der
evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg
vom 06.08.2007

Präambel

Der evangelische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Grabstätten ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem evangelischen Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof – s. auch Anlage 1 -
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines

A. Reihengrabstätten

- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
- § 12 Um- und Ausbettungen
- § 13 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung
- § 15 Grabstättenpflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs
- § 18 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 19 Friedhofskapelle, Ruhekammern bzw. Leichenhalle
- § 20 Anmeldung der Bestattungen
- § 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 22 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 24 Andere Bestattungen
- § 25 Zuwiderhandlungen
- § 26 Kriegsgräber

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze – s. auch Anlage 2 –
- § 28 Gebühren
- § 29 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 30 Haftung
- § 31 Inkrafttreten

Sofern im nachfolgenden Text funktionelle Bezeichnung in männlicher Form verwandt werden (z. B. Pfarrer, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner oder Bestatter), umfassen sie jeweils auch die weibliche Form der Begriffe.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg als Friedhofsträgerin. Sie kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) verstorbenen Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - b) verstorbene Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören;
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Orte nicht vorhanden ist oder die Friedhofsträgerin dies genehmigt. In dringenden Fällen entscheidet der Friedhofsausschuss. Diese Entscheidung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch das Presbyterium.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt die Friedhofsträgerin besondere Bestimmungen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 28, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekannt gegeben sind.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.

- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Reihengrabstätten für Grüne Gräber
 - Reihengrabstätten für Grüne Gräber/ Urne
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Wahlgrabstätten für Grüne Gräber
 - Wahlgrabstätten für Tiefengräber (stehen erst nach der Friedhofserweiterung zur Verfügung)
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (4) Die Friedhofsträgerin hat ein Interesse daran, dass auch in Zukunft das Nutzungsrecht an mehrstelligen Grabstätten von den Nutzungsberechtigten übernommen wird. Deshalb wird ab der dritten Stelle eine niedrigere Nutzungsgebühr erhoben.

A. Reihengrabstätten

§ 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 30 Jahren:

Größe der Grabstätte:	Länge	1,50 m
	Breite	0,90 m
Größe des Grabbeets:	Länge	1,20 m
	Breite	0,60 m
Tiefe der Grabstätte:		1,40 m
 - Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 30 Jahren:

Größe der Grabstätte:	Länge	2,40 m
	Breite	1,10 m
Größe des Grabbeets:	Länge	1,80 m
	Breite	0,75 m
Tiefe der Grabstätte:		1,80 m
 - Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren:

Größe der Grabstätte:	Länge	1,00 m
	Breite	1,00 m
Tiefe der Grabstätte:		0,90 m
- (3) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt, d. h. die Grabsohle muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

- (7) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (9) Außerdem können Grüne Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Friedhofsträgerin trägt dem Wunsch nach einer 30jährigen Pflege einer Reihengrabstätte dadurch Rechnung, dass sie ein Bestattungsfeld für so genannte „Grüne Gräber“ einrichtet. Durch die Friedhofsträgerin werden die Kränze und der Grabhügel nach der Bestattung beseitigt und die Grabstätte mit Rasen eingesät. Während der Ruhezeit werden eventuelle Einsenksschäden der Grabstätte wieder mit Rasen eingesät. Nutzungsrechte (vgl. § 5 Abs. 2-4) werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsträgerin, die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden.

Die Friedhofsträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte durch eine beschriftbare Steinplatte gewährleistet ist. Inhalt und Form von Beschriftungsmöglichkeiten sollen von der Friedhofsträgerin beschlossen werden.

B. Wahlgrabstätten

§ 7

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden. Die Nutzungszeit kann jeder Zeit verlängert werden.

Für die Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- | | | | |
|----|------------------|-------------|-----------------|
| a) | Erdbestattung: | Länge | 2,20 m |
| | | Breite | 1,10 m |
| b) | Urnenbeisetzung: | Einstellig | 0,50 m x 0,50 m |
| | | Zweistellig | 0,50 m x 1,00 m |
| c) | Tiefengrab | Länge | 2,20 m |
| | | Breite | 1,30 m |

(Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt.)

- (2) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. Nach einer Erdbestattung ist die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen gestattet.

Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

- (3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (5) Außerdem können Grüne Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Friedhofsträgerin trägt dem Wunsch nach einer 30jährigen Pflege einer Wahlgrabstätte dadurch Rechnung, dass sie ein Bestattungsfeld für so genannte „Grüne Gräber“ einrichtet. Durch die Friedhofsträgerin werden die Kränze und der Grabhügel nach der Bestattung beseitigt und die Grabstätte mit Rasen eingesät. Während der Nutzungszeit werden eventuelle Einsenksschäden der Grabstätte wieder mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Nutzungszeit allein durch die Friedhofsträgerin, die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden.
- (6) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.
- (7)
 - a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
 - b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
 - c) Überschreitet die Ruhezeit bei einer Belegung oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes die noch laufende Nutzungszeit, so ist vorher die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) mindestens um die entsprechenden Jahre zu verlängern.
 - d) Bei Wahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 8
Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder
 - d) Die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und der unter b. bezeichneten Personen.

Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

- (3) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 9
Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c. bis d. und f. bis i. wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a. bis h. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich – spätestens aber innerhalb von 6 Monaten – anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10
Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11
Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (2) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu ausgehobenen Grabstätte zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen pro Stelle nur eine Leiche und zwei Urnen bestattet werden.
- (4) Eine Grabstätte sonst zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und der Friedhofsträgerin statthaft.

§ 12 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Tiefengrab unten sind nicht zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat der verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt.
Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Särge für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätte, deren Größe aus § 6 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (3) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material hergestellt sein,
- (5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch, abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 14 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Reihengrabstätten sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und innerhalb 6 weiterer Monaten mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts – auch solange sie nicht belegt sind – sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert die Friedhofsträgerin die Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich per Einschreiben dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instand zu setzen.

In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten des Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird.

Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück.

- (4) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, auf dem Friedhof um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebneten.

§ 15 Grabstättenpflege

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 16

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (5) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso ist aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung eine Versiegelung der gesamten Grabstätte (Reihen- und Wahlgrabstätten) mit Platten und Folien (z. B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen. Für Urnenwahlgäber gelten diese Bestimmungen nicht.

§ 17

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht stürzen oder senken können: Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf seine Kosten veranlasst werden.

- (2) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann von der Friedhofsträgerin veranlasst werden.

Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 18

Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber. Die der Friedhofsträgerin erwachsenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

III. Bestattungen und Feiern

§ 19

Friedhofskapelle – Ruhekammern bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Ruhekammern bzw. die Leichenhalle dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offen gehalten werden.
- (4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern bzw. der Leichenhalle gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch einen Beauftragten der Friedhofsträgerin geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde.
- (5) Die Ausschmückung der Ruhekammern bzw. der Leichenhalle und der Friedhofskapelle bleibt der Friedhofsträgerin vorbehalten.

§ 20
Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Bestattung vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei Beisetzung von Ascheurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 21.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt der zuständige Pfarrer / die zuständige Pfarrerin im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 21
Die evangelisch-kirchliche Bestattung

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet, sie ist unbeschadet des § 20 bei diesem unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde anzumelden.
- (2) Ortsfremde, landeskirchliche Pfarrer können auf dem Friedhof amtierend. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 22
Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften trifft die Friedhofsträgerin besondere Bestimmungen. Wegen Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 19 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin, in eiligen Fällen seines Beauftragten. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher vorzulegen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben, andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 23
**Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung
sowie andere Feierlichkeiten**

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der rechtzeitig beim amtierenden Pfarrer einzuholenden Genehmigung. In den Fällen des § 22 erteilt der Beauftragte der Friedhofsträgerin die Genehmigung.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 24
Andere Bestattungen

- (1) Ascheurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsträgerin beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 25
Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 22 und 23 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

§ 26
Kriegsgräber

Für Kriegsgräber gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gräbergesetzes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin besondere Vorschriften erlassen. Die Vorschriften können für die einzelnen Teile des Friedhofes unterschiedlich sein.

§ 28

Gebühren

Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut.

§ 30

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten diese Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 01.03.1999 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 06. August 2007

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg.

gez.

Pfarrer Ralf Johnen

.....
Vorsitzender des Presbyteriums

gez.

Gerhard Schrey

.....
Presbyter

Anlage 1 Ordnung auf dem Friedhof

A Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der hellen Tagesstunden für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

B Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und –rädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) während der Bestattung ist Filmen oder Fotografieren grundsätzlich untersagt,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu filmen oder zu fotografieren,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 - h) Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - k) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder andere Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen,
 - l) Werbeschilder jeder Art aufzustellen.

Anlage 2 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und der evangelische Charakter des Friedhofes gewahrt bleiben.

II. Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze oder Beton bestehen. Betongrabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt sein.
- (3) Alle Grabmale sind in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze zu stellen oder zu legen. Stehende Grabmale sind höchstens 0,10 m von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 0,30 m von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten, sie müssen bündig verlegt werden.

- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 0,30 m über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (6) Das grüne Grab ist durch eine Natursteinplatte als Grab kenntlich zu machen. Für das Grabmal ist folgende Größe vorgeschrieben: 200 mm x 400 mm x 100 mm (Höhe, Breite, Tiefe). Das Grabmal muss mindestens den Namen, Rufnamen, Geburtsjahr und Sterbejahr enthalten. Die Grabplatte muss bündig mit der Rasennarbe verlegt sein, so dass ein Mähen der Rasenfläche ohne Beschädigung der Grabplatte möglich ist. Die Kosten der Grabplatte übernimmt der Nutzungsberechtigte.
- (7) Erlaubt sind künstlerische Darstellungen, soweit sie dem evangelisch-reformierten Verständnis entsprechen in Form von Gravuren und Reliefs.
Generell verboten sind figürliche Darstellungen und Freiplastiken, da diese nicht dem reformierten Charakter entsprechen.
- (8) Als provisorisches Grabzeichen sind nur für die Dauer von höchstens einem Jahr Holzkreuze erlaubt.
- (9) Die Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art sind wie folgt zu erstellen:

Kurzwüchsige lebende Hecken oder nicht polierte Steine in angemessener Höhe und Breite. Lebende Hecken sind zu erhalten, gegebenenfalls zu erneuern.
- (10) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

III. Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragstellende hat bei Reihengrabstätten unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

IV. Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung. Punktfundamente sind auf 2 Meter Tiefe zu gründen.

V. Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt, ist sie dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z. B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

VI. Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen kann sie die Zustimmung versagen. In diesem Falle übernimmt die Friedhofsverwaltung die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder bei Einebnung, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen, die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum des Leitungsorgans über.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des Inhabers der Reihengrabbescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, fällt es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin.

VII. Gärtnerische Gestaltung Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (6) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1: 20 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
Behält sich die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten für die eigene Gärtnerei vor, so ist dies vom Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechts anzuerkennen.
- (8) Reihengrabstätten sind binnen 6 Wochen nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Beeinträchtigen Bäume und Sträucher die benachbarten Gräber, so kann die Friedhofsverwaltung den Schnitt oder die Beseitigung der Bäume oder Sträucher vom Nutzungsberechtigten fordern. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Anordnung nicht nachkommt.

VIII. Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften des Leitungsorgans entsprechen.
- (2) Nicht zugelassen sind überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 0,30 m Höhe und 0,30 m Breite einschließlich Sockel, das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer Trittplatten aus Naturstein.

IX. Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften.

Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten, insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.